

TüGas 2024 – 2025

Mit eingeschränkter Preisgarantie bis 31.12.2025



Haushalt (Bruttopreise)

Gültig ab 01.01.2024

Tarifstufe	Jahresverbrauch	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
S	bis 3.269 kWh	78,54	15,15
M	bis 33.200 kWh	138,52	13,32
L	bis 200.400 kWh	257,04	12,96
XL	bis 500.000 kWh	495,52	12,84

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (19 %). Der Bruttoarbeitspreis enthält darüber hinaus folgende Preisbestandteile (netto): Die Energiesteuer auf Erdgas (derzeit: 0,55 Cent/kWh), die Gasspeicherumlage (derzeit: 0,145 Cent/kWh) und den CO₂-Preis (derzeit: 0,725 Cent/kWh).



Gewerbe (Nettopreise)

Tarifstufe	Jahresverbrauch	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
S	bis 3.269 kWh	66,00	12,73
M	bis 33.200 kWh	116,40	11,19
L	bis 200.400 kWh	216,00	10,89
XL	bis 500.000 kWh	416,40	10,79

Die Nettopreise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (19 %). Der Nettoarbeitspreis enthält die Energiesteuer auf Erdgas (derzeit: 0,55 Cent/kWh), die Gasspeicherumlage (derzeit: 0,145 Cent/kWh) und den CO₂-Preis (derzeit: 0,725 Cent/kWh).

Stand: 10/2023



TüGas 2024 – 2025

Besondere Vertragsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Vertragsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten neben diesen Besonderen Vertragsbedingungen die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) für die Belieferung mit Erdgas (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung. Im Falle eines Widerspruches gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den AGB vor.

2. Lieferung, Abnahme und Entgelt

Kund:innen beauftragen die swt mit der Lieferung ihres gesamten Bedarfs an Erdgas gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle. Kund:innen verpflichten sich mit diesem Auftrag zur Abnahme ihres gesamten Bedarfs an Erdgas und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem beigefügten Preisblatt. Dabei geben die so genannten Tarifstufen den jeweiligen Arbeits- bzw. Grundpreis bei einem bestimmten Verbrauch im jeweiligen Abrechnungszeitraum an.

3. Eingeschränkte Preisgarantie und Preisanpassung

Die swt geben Kund:innen eine eingeschränkte Preisgarantie auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 der AGB bis zum 31.12.2025. Einzelheiten zur Anpassung der Preise innerhalb des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie aufgrund von Änderungen der übrigen Preisbestandteile bzw. Einzelheiten zur Anpassung der Preise nach Ablauf des Zeitraums der eingeschränkten Preisgarantie sowie zu möglichen Kündigungsrechten der Kund:innen regeln die beigefügten AGB.

4. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2025. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit um jeweils einen Monat und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den geltenden AGB) bleiben unberührt.

5. Optionale Kommunikation über Online-Kundencenter

Die swt bieten Kund:innen optional zur einfachen Abwicklung aller über ihr Vertragskonto geführten Lieferverträge Online-Services über das Internetportal <https://kundencenter.swtue.de>. Sobald sich Kund:innen unter Anerkennung der gültigen Nutzungsbedingungen im Online-Kundencenter (OKC) registriert haben, können die swt rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des jeweiligen Liefervertrages elektronisch abgeben. Vorwiegend erfolgt dies nach vorheriger E-Mail-Benachrichtigung über eingestellte Mitteilungen in den eingerichteten Account der Kund:innen; hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung von Rechnungen und Abrechnungsinformationen über die Lieferung von Erdgas unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.4 der AGB, z. B. im PDF-Format. Über das OKC ermöglichen die swt Kund:innen unter anderem auch, ihre über ein Vertragskonto geführten Lieferverträge online zu verwalten, die Höhe ihrer Abschläge zu ändern oder Zählerstände anzugeben. Einzelheiten finden sich unter <https://kundencenter.swtue.de>.

6. Vollmacht

Kund:innen bevollmächtigen die swt zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigen Kund:innen die swt auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Kund:innen bevollmächtigen die swt ferner zur Abfrage ihrer Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber und/oder dem vorherigen Lieferanten.

Stand: 10/2023

